

Wie die Untersuchung gezeigt hat, war es in erster Linie die Beziehung zwischen Geschlecht, Familie und Staat, die über die staatsbürgerlichen Rechte der Frauen entschied.

In der traditionellen Gesellschaft ergab sich aus diesem Verhältnis einerseits die Unmöglichkeit einer gleichberechtigten Stellung der Frau im Staat, andererseits aber auch die Chance auf Ausübung von Hoheitsrechten im Rahmen ihrer familiären »Reserveposition« und – verbreiteter – auf indirekte Machtausübung durch Teilhabe an der Stellung des Mannes. Mit der Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre verloren diese Chancen an Bedeutung, zugleich eröffnete sich aber auch die Möglichkeit eines von der familiären Position abstrakten Staatsbürgerbegriffs, der die Frauen einschloß. Damit wäre eine gleiche Teilnahme der Frauen am Wahlrecht denkbar gewesen. Diese Möglichkeit realisierte sich zunächst nicht. Als zentrales Motiv hierfür erwies sich, daß die Anerkennung individueller und nicht durch den Mann vermittelter Rechte der Frau im Staat als Bedrohung für den Zusammenhalt der Familie empfunden wurde. Die Stabilität dieser Institution aber galt als Grundvoraussetzung staatlicher wie jeglicher menschlichen Ordnung. Wenn auch nicht mehr unmittelbar Teil der öffentlichen Ordnung, so blieb die Familie doch deren Basis, oder wie heute noch gern formuliert, deren »Keimzelle«. Ähnlich wie die Erhaltung des Eigentums zunächst die Beschränkung des Wahlrechts auf die Besitzenden zu erfordern schien, so galt der Ausschluß des weiblichen Geschlechts als Bedingung der Erhaltung der Familie.

Dieser Ausschluß ließ sich durch die Vorstellung begründen, die Frau stehe in einem unmittelbaren Verhältnis nicht zum Staat, sondern nur zu ihrer als privat und staatsfern definierten Familie – ihre Beziehung zum Staat werde also über das männliche Familienoberhaupt erst vermittelt, ihre Interessen durch dieses mitvertreten. Der Frau fehle so mit dem persönlichen Angehörigkeitsverhältnis die Voraussetzung des Wahlrechts, sie nehme nur eine vom Mann abgeleitete Stellung ein. Voraussetzung für die Haltbarkeit dieser Idee war einerseits, daß tatsächlich alle oder doch fast alle Frauen im Schutz einer Familie lebten, andererseits, daß zwischen den »weiblichen« Aufgaben in der Familie und den »männlichen« Aufgaben des Staates und so zwischen den beiden Sphären strikt getrennt werden konnte. Beide Voraussetzungen waren – wenn überhaupt jemals – so doch im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht mehr erfüllt. Die zunehmende Zahl außerhalb familiärer Zusammenhänge erwerbstätiger Frauen ebenso wie die Entwicklung zum Sozialstaat ließen die

überkommenen Begründungen für den Ausschluß der Frauen von staatsbürgerlichen Rechten brüchig werden. Sie gaben der Frauenbewegung Raum für ihre Forderungen: Die Frauen brauchten staatsbürgerliche Rechte, um ihre Interessen zu vertreten, der Staat brauche Staatsbürgerinnen, um seinen Aufgaben gewachsen zu sein.

Diese Argumente genügten aber nicht, um einen Wandel in der politischen Stellung der Frau herbeizuführen. Die Bedrohung, die vom Wahlrecht des weiblichen Geschlechts auszugehen schien, hinderte selbst minimale Zugeständnisse etwa auf dem kommunalen Sektor, obwohl hier Frauen bereits in größerer Zahl Bürgerpflichten übernommen hatten. Auch die Kriegserfahrungen bewirkten keinen grundlegenden Wandel – die Durchsetzung des Frauenwahlrechts war ein Ergebnis der Novemberrevolution.

Die politische Gleichberechtigung stellte sich in Deutschland also nicht als Abschluß einer allmählichen Verbesserung der Stellung der Frau im öffentlichen wie im Privatrecht dar, sondern als Folge revolutionärer Umgestaltung. Obwohl sich die Stellung der Frau verändert hatte, war es nicht in erster Linie diese Veränderung, sondern der politische Machtwechsel, der das Frauenwahlrecht nach sich gezogen hatte. Einmal beschlossen, erwies sich die Erweiterung des Wahlrechts auf die Frauen als stabil. Die Gründe hierfür liegen wohl zum einen in der allgemeinen Dynamik von Wahlrechtsreformen und der Labilität der politischen Lage Nachkriegsdeutschlands, zum anderen aber auch in dem Umstand, daß die von den Gegnern des Frauenwahlrechts befürchteten negativen Folgen ausblieben, ja das Wahlrecht der Frauen sogar gerade jene Kräfte stärkte, die sich seiner Einführung entgegengestellt hatten. Mit der WRV hatte sich Deutschland in bezug auf die demokratische Entwicklung in die Staatengemeinschaft eingegliedert – hinsichtlich des Frauenwahlrechts eilte es zahlreichen Staaten sogar voraus.

Vor dem Ersten Weltkrieg war die politische Gleichberechtigung der Geschlechter eine vereinzelte Erscheinung geblieben. Sieht man von einer im amerikanischen Bundesstaat New Jersey Ende des 18. Jahrhunderts vorübergehend bestehenden Regelung¹ und von der Gesetzgebung des amerikanischen Territoriums Wyoming ab, das 1869 Frauen und Männer gleichgestellt hatte², so ist Neuseeland der erste Staat, der den Frauen das Stimmrecht, noch nicht aber die Wählbarkeit verlieh (1893). Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts folgten Süd- und Westaustralien, 1902 Australien auf Bundesebene³, sowie

1 Von 1776 an wählten besitzende Frauen in New Jersey, das »all free inhabitants« zum Wahlrecht zugelassen hatte; diese Praxis wurde 1790 durch ein neues Wahlgesetz ausdrücklich bestätigt, 1806 aber wieder beseitigt, vgl. M. Wortman, *Women in American Law*, S. 62.

2 Vgl. zu den Hintergründen v. a.: B. Beeton, *Woman Vote in the West*, S. 1 ff.

3 A. Oldfield, *Woman Suffrage in Australia*, S. 14 f.; 64. (auf der Ebene der einzelnen Kolonien: Südastralien 1894, Westaustralien 1899, New South Wales 1902, Tasmanien 1902, Queensland 1905, Victoria 1908).

einige amerikanische Bundesstaaten⁴. In Europa erlangten die finnischen Frauen als erste die Gleichberechtigung (1906)⁵; 1907 folgte Norwegen⁶. Während des Krieges entschlossen sich Dänemark und Island 1915⁷, nach der Februarrevolution 1917 auch Rußland⁸ und im Frühjahr 1918 schließlich England, das zunächst nur ein beschränktes Frauenwahlrecht einführte⁹, zur Einbeziehung der Frauen. Der englischen Reform waren in der Vorkriegszeit Massenproteste vorausgegangen, die sowohl mit gesetzmäßigen wie auch mit illegalen Methoden von einer zunehmenden Anzahl von Frauen getragen worden waren. Dennoch hatte es bis 1918 gedauert, bis auch nur ein beschränktes Frauenwahlrecht auf parlamentarischer Ebene durchgesetzt wurde, obwohl eine entsprechende Vorlage bereits 1870 erstmals eine Mehrheit im Unterhaus gefunden hatte¹⁰. In den USA, dem anderen Zentrum einer bürgerlichen Stimmrechtsbewegung, wurde erst 1920 die Verankerung des Frauenwahlrechts in der Bundesverfassung erreicht¹¹.

Hatten aber die englische und amerikanische Stimmrechtsbewegung zumindest Erfolg, so blieb den Frauen im Frankreich der Dritten Republik (1871-1940), die auf dem allgemeinen Männerwahlrecht beruhte, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung versagt. Die französische Frauenstimmrechtsbewegung war zwar von ihrer Stärke her der englischen oder amerikanischen nicht vergleichbar, hatte 1914 aber immerhin bei Testwahlen eine halbe Million Französinnen mobilisieren können, die erklärten »Ich will wählen«¹². Dennoch konnte das Frauenwahlrecht nicht einmal unter der sozialistischen »Volksfront«-Regierung, sondern erst 1944 durchgesetzt werden¹³. Auch in

- 4 Colorado 1893, Idaho 1895, Utah 1896, vgl. B. Beeton, S. 23 ff.; E. Flexner, *Hundert Jahre Kampf*, S. 267.
- 5 Sternberger/Vogel, *Die Wahl der Parlamente*, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 416.
- 6 Zunächst nur ein beschränktes, ab 1913 gleichberechtigtes Wahlrecht, Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 913.
- 7 Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 160, 162 und S. 97.
- 8 Wahlordnung der provisorischen Regierung für die Wahlen zur Konstituante v. 7.8.1917, Sternberger/Vogel, Bd. 1, 2. Hbbd., S. 1182.
- 9 Durch den »Representation of the People Act«, 7-8 George V, c. 64; hier nach: Stephenson/ Marcham, *Sources of English Constitutional History*, Vol. 2, S. 827 ff. Frauen wurden erst mit dreißig Jahren zum Wahlrecht zugelassen, wenn sie einem Haushalt vorstanden oder mit einem Haushaltsvorstand verheiratet waren.
- 10 Zur englischen Stimmrechtsbewegung vgl. vor allem: R. Strachey, *The Cause*, insb. S. 103 ff.; 287 ff.; C. Rover, *Women's Suffrage and Party Politics in Britain*; aus feministischer Sicht: S. K. Kent, *Sex and Suffrage in Britain*, insb. S. 184 ff. Zur Geschichte der WSPU, der militanten »Suffragetten«, Chr. Pankhurst, *Unshackled. How we won the Vote*; und B. Clemens, *Zur Geschichte der englischen Stimmrechtsbewegung*, in: Chr. Wickert, Hrsg. *Heraus mit dem Frauenstimmrecht*.
- 11 Zur amerikanischen Stimmrechtsbewegung: E. Flexner, *Hundert Jahre Kampf*; A. S. Kraditor, *The Ideas of the Woman Suffrage Movement*; und E. DuBois, *Feminism and Suffrage*.
- 12 Vgl. A. u. N. du Roy, *Citoyennes*, S. 98 f., 101 f., 106; Hause/Kenney, *Women's Suffrage and Social Politics in the French Third Republic*, S. 169 ff., 180 f.; R. Huard, *Le suffrage universel en France*, S. 206 f.
- 13 A. u. N. du Roy, S. 205 f, 248 ff; R. Huard, S. 340 ff., 362.

Belgien und Italien ließ die volle Gleichstellung im Wahlrecht bis nach dem Zweiten Weltkrieg auf sich warten, in Spanien und Portugal sogar bis in die siebziger Jahre¹⁴. Die Schweiz schließlich ließ auf Bundesebene 1971, auf kantonaler Ebene umfassend erst 1990 ihre Frauen zum Wahlrecht zu¹⁵.

Mit der Entscheidung für das Frauenwahlrecht hatte sich Deutschland also im internationalen Vergleich von einem etwa im Vergleich zu England in bezug auf die Rechte der Frau eher rückständigen zu einem fortschrittlichen Staat gewandelt. Bezieht man die Bestimmungen der WRV mit ein, so hatte es in bezug auf die Stellung der Frau 1918/19 nicht nur einen Schritt, sondern einen Sprung nach vorne getan.

Zwar zeigte sich in der Folgezeit, daß ebenso wie die Befürchtungen der Gegner auch die von den Befürworterinnen gehegten Hoffnungen in bezug auf das Frauenwahlrecht übertrieben waren. Die staatsbürgerliche Gleichheit hatte jedenfalls für den Zeitraum der Weimarer Republik nicht die umfassende rechtliche und schon gar nicht die soziale Gleichstellung der Geschlechter zur Folge¹⁶. Entsprechende Erwartungen beruhten aber auf einem irrigen Verständnis von der Bedeutung der Wahlrechtsgleichheit. Wie Gleichheit immer nur Abstraktion von realer Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkt ist, so abstrahiert staatsbürgerliche Gleichheit in bezug auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat von individuellen Unterschieden. Eine Angleichung dieser Unterschiede in anderen Bereichen hat sie weder denknotwendig noch automatisch zur Folge. Ebenso wenig kann sie verhindern, daß sich diese fortbestehende Differenz mittelbar auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und Staat auswirkt und somit die Möglichkeiten realer Partizipation beeinflußt. Doch läßt sich daraus nicht auf die Bedeutungslosigkeit der politischen Rechte schließen.

14 Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 92, 98 (Belgien); ebd., S. 728 (Italien); 2. Hbbd., S. 1255, 1263, 1265 (Spanien); In Spanien war 1931 das Frauenwahlrecht eingeführt, durch Franco aber später wieder durch ein vom Familienoberhaupt auszuübendes Familienwahlrecht ersetzt worden; ebd. 1. Hbbd., S. 1024 (Portugal). Zum Zeitpunkt der endgültigen Durchsetzung des Frauenwahlrechts in Spanien und Portugal: M. Sineau, Recht und Demokratie, in: Perrot/Duby, Geschichte der Frauen Bd. 5, S. 532.

15 Auf der kantonalen Ebene war es erst das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. November 1990, das die Gleichberechtigung der Geschlechter im Wahlrecht vollendete Urteil v. 27.11.1990, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts Bd. 116, Teil 1, Nr. 56, S. 359 ff. Das Urteil richtete sich gegen den Kanton Appenzell/Innerrhoden. Bis zu dieser Entscheidung wurde das von 1981 an in der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebene Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 4 Abs. 2 der BV) auf die kantonalen Wahlen nicht angewendet.

16 Zur Interpretation der entsprechenden Verfassungsbestimmungen vgl. G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 109 Rdn. 3, Art. 119, Rdn. 2. Zu Art. 119 auch A. Wieruszowski, Ehe, Familie, Mutterschaft, in: H. C. Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 2, S. 80 und allgemein: I. Schwaneecke, Die Gleichberechtigung der Frau unter der WRV.

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht schafft die Grundlage, auf der die Durchsetzung realer Gleichheit in anderen Lebensbereichen möglich wird¹⁷. Nur auf der Basis des Frauenwahlrechts konnte in den ersten Jahren der Weimarer Republik die Zulassung des weiblichen Geschlechts zu allen staatlichen Ämtern durchgesetzt werden¹⁸, wurde – verzögert durch die Zeit des Nationalsozialismus¹⁹ – schließlich für die Bundesrepublik die eindeutige Festlegung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Verfassung und damit schließlich auch die Gleichstellung im Familienrecht erreicht. Mit *Erna Scheffler*, der ersten bundesdeutschen Verfassungsrichterin und Streiterin für die Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots, muß das Frauenwahlrecht deshalb als Grundlage aller weiteren Fortschritte gelten²⁰.

- 17 Vgl. zur der staatsbürgerlichen Gleichheit innewohnende Tendenz zur realen Angleichung der Lebensverhältnisse: R. Zippelius, RuG, Kap. 26 I 3, S. 312 f.
- 18 Für den Bereich der Rechtspflege: U. Rosenbusch, Die Belagerung der männlichen Rechtsburg, in: JuS 37. Jahrg., 1997, S. 1062 ff.
- 19 Es ist symptomatisch, daß die nationalsozialistische »Deutsche Gemeindeordnung« den Frauen den Zugang zu Bürgermeister- und Stadtrats (Beigeordneten-)amt verwehrte – nur verdiente und erfahrene *Männer* konnten »durch das Vertrauen von Partei und Staat« berufen werden, § 6 Abs. 2 S. 3 DGO v. 30.1.1935, RGBl. I S. 49; dazu: Kerl/Weidemann, Die Deutsche Gemeindeordnung, § 6 Anm. 6.
- 20 Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung, S. 13.

